



Postfach 201 703
48030 Münster
<https://mammuts.com>

VR 2634
Amtsgericht Münster

Satzung

(Version 2024)

1. Allgemeine Bestimmungen

§1 – Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 1. American Football Club Münster „MAMMUTS“ e.V. und hat seinen Sitz in Münster (Westfalen). Er wurde am 21. Dezember 1983 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind „weiß, rot, gelb“, das Vereinswappen ist das Mammut.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder – insbesondere der heranwachsenden Jugend – durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Im Rahmen der sportlichen Betätigung und Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeingefühl in der Sportgemeinschaft bei allen Mitgliedern gefördert werden und damit zugleich zur Verwirklichung eines gedeihlichen Zusammenlebens beitragen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen. Der Verein unterstützt andere Organe und Einrichtungen, die der Körpererziehung dienen.
8. Zur Förderung des Zwecks des Vereins werden Kooperationen mit Bildungseinrichtungen, wie z.B. Schulen, eingegangen.

§3 – Vereinsvermögen

1. Der Verein ist berechtigt zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
2. Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vereinsvermögen. Sie können keinerlei Gewinnanteile aus ihrer Eigenschaft als Mitglied und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
4. Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins gilt die Regelung §25.2 (Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung).

§4 – Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein kann Mitglied zuständiger Verbände werden.

2. Mitgliedschaft

§5 – Mitglieder

1. Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
 1. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a. aktive Mitglieder (jugendliche/erwachsene Sportler:innen),
 - b. inaktive Mitglieder
 2. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a. fördernde Mitglieder

§6 –Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und Geschlecht werden.
3. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam; sie verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
5. Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, deren schriftlicher Aufnahmeantrag von einem dem Verein angehörigen Mitglied befürwortet wird, aufgenommen werden.
6. Mit der Aufnahme werden von dem Mitglied die Satzung des Vereins und der Verhaltenskodex anerkannt.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§7 – Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzungen und der Vereins- und Abteilungsordnungen das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt das Vereinswappen zu tragen.
4. Angelegenheiten der jugendlichen Mitglieder kann darüber hinaus ggf. eine Jugendordnung regeln, welche von den Jugendlichen selbst beschlossen werden muss.

§8 – Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet nach dem Verhaltenskodex des Vereins zu handeln.
2. Den Anordnungen des Vorstands und den von ihm bestellten Ausführungsorganen und Ausschüssen ist in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Ebenso den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten.
3. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Vorstand Änderungen der Adress- oder Kontaktdaten umgehend zu melden.

§9 – Ende der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Ausschluss aus dem Verein
 4. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch in Schriftform (bei Email mit einem unterschriebenen Anhang) gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von drei Wochen zum Quartalsende möglich.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle zu seiner Verwahrung gehörenden Vereinsgegenstände an den Verein herauszugeben.
Ebenso endet ein übertragenes Vorstandsamt.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 1. bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 2. bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex
 3. bei Rückstand mit der Zahlung der Vereinsbeiträge für mehr als drei Monate oder Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung.
5. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Vorlage von Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Beitragszahlungen laufen bis zum Ende des entsprechenden Quartals.

§10 – Strafen

1. Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Disziplinarausschuss mit einfachem Verweis, strengem Verweis oder mit einer Geldbuße von bis zu 250,00 € geahndet werden.
2. Als Verstöße dieser Art gelten insbesondere:
 1. unsportliches Verhalten während eines Wettkampfes oder in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem solchen
 2. Nichtbeachtung des Verhaltenskodex
 3. Nichterfüllung von Anordnungen der zuständigen Abteilungsleiter, der Stellvertreter oder Spielführer
 4. vereinschädigendes Verhalten.
3. Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen seine ausgesprochene Bestrafung zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über diese entscheidet der Vorstand, dessen erneute Entscheidung dann gültig ist.

3. Organe**§11 – Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand
 3. Disziplinarausschuß

§12 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Vereinsmitglied, das das 16 Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht kann von diesen nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist nicht gestattet. Für Mitglieder unter 16 Jahren darf ein gesetzlicher Vertreter stellvertretend die Stimme abgeben.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Beschluss über die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit;
 2. Entgegennahme des Haushaltsplans und Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 3. Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge Änderung der Beitragsordnung;
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 5. Wahl der Kassenprüfer:innen
 6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands

4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§13 – Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, innerhalb der drei ersten Monate des Kalenderjahres, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Eine Mitgliederversammlung kann in Form physischer Präsenz oder virtuell über geeignete Medien erfolgen. Die Form der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich (per Post oder per Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse (postalisch oder Emailadresse) gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
4. Die Tagesordnung muss alle anstehenden Wahlen und zur Abstimmung anstehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufführen.
Jede geplante Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung muss rechtzeitig vorher zusammen mit der Einberufung inhaltlich ausreichend bekannt gemacht werden.

§14 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand bestimmt den/die Versammlungsleiter:in. sowie die Protokollführung.
2. Die Art der Wahl oder Abstimmung (offen oder geheim) bestimmt der Versammlungsleiter. Die Wahl oder Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens fünf der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse bei Abstimmungen im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Wird eine virtuelle Teilnahme angeboten, so muss auch ein sicheres Verfahren für die Stimmabgabe der Mitglieder bereitgestellt werden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§15 – Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Für nachträgliche Anträge gilt die Einschränkung, dass dies keine Änträge sein dürfen, die
 - eine Änderung der Satzung
 - eine Änderung des Vereinszwecks
 - die Vereinsauflösungbeinhalten.

§16 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich und unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zur Einberufung der Versammlung geführt haben.
4. Die Bestimmungen der §§ 12, 13, 14 gelten entsprechend.

§17 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3-6 ordentlichen Vereinsmitgliedern.
Übergangsregelung: Die zum Zeitpunkt der Satzungsänderung in den Ämtern der alten Satzung befindlichen Vorstandsmitglieder werden mit der Satzungsänderung Vorstandsmitglieder im Sinne der neuen Satzung und bleiben bis zur nächsten Wahl im Vorstand.
2. Der Vorstand ist vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vertretungsberechtigung wird anlassbezogen vom Vorstand abgestimmt.
4. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich, doch können angemessene Auslagererstattungen für vereinsfördernde Tätigkeiten gewährt werden.

§18 – Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebs
 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 3. Einberufung der Mitgliederversammlung
 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 5. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 6. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 7. Aufnahme von Mitgliedern
3. Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Ziels im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich hält. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§19 – Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Abwesende Mitglieder, die für ein Vorstandsamt kandidieren, müssen diese Bereitschaft vor der Versammlung schriftlich mit Unterschrift beim Vorstand hinterlegen.
Sollte ein solches Mitglied gewählt werden muss nach der Wahl auch die Annahme der Wahl schriftlich mit Unterschrift erklärt werden.
Beide Erklärungen sind dem Versammlungsprotokoll hinzuzufügen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so setzt der restliche Vorstand seine Tätigkeit fort. Stellt der Vorstand fest, dass er in der reduzierten Zahl seinen Aufgaben nicht mehr in erforderlichem Maße nachkommen kann oder der Verein kann nicht mehr gemäß § 17.3 vertreten werden, so beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Amtsdauer des in einer solchen Versammlung neu gewählten Vorstandsmitglieds läuft bis zur nächsten regulären Vorstandswahl (d.h. gemeinsam mit den anderen Vorstandsmitgliedern bis zu deren Neuwahl im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung)

§20 – Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich (auch mittels digitaler Kommunikation) oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand soll sich nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat treffen. Er ist jederzeit einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Arbeitsausschüsse bestellen oder auch Aufgaben delegieren.

§21 – Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer:innen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Ein:e Kassenprüfer:in darf nicht Mitglied des Vorstands sein
3. Die Kassenprüfer:innen haben die Aufgabe, mindestens 1 mal pro Geschäftsjahr, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
4. Die Kassenprüfer:innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§22 – Disziplinausschuß

1. Der Disziplinausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstands und einem Vertreter des entsprechenden sportlichen Bereichs.
Diese werden bei gegebenem Anlass vom Vorstand berufen.
2. Der Disziplinausschuss entscheidet in den Fällen des §10 „Strafen“ mit einfacher Mehrheit.
3. Er wird mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder fernmündlich oder auf elektronischem Wege vom Vorstand einberufen.
4. Über die Sitzung des Disziplinausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.

§23 – Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.
3. Die Mitgliederversammlung bestätigt die ggf. von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung, wenn sich eine eigenständige Vereinsjugend bildet.
4. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
5. Der Verhaltenskodex wird durch den Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Ebenso ist bei Änderungen des Verhaltenskodex zu verfahren.

4. Schlussbestimmungen

§24 – Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§25 – Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, die Auflösung mit 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, sie ist geheim.
2. Das Vereinsvermögen kommt dem Verein Herzenswünsche e.V. in Münster (Westf.) zu. Sollte dieser Verein nicht mehr existieren wird durch die entsprechende Mitgliederversammlung eine andere gemeinnützige Organisation, an die das Vermögen anfällt, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen bestimmt.

Münster, 21.2.2024